

Informationen für Wirtschaftsbeteiligte zur neuen Version des PoUS - Systems

Wien, September 2024

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Wesentliche Anpassungen	4
1.1. Einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung Daten	4
1.2. Einheitliches Symbol für das Löschen von Daten.....	5
1.3. Verbesserte Visualisierung von fehlenden Angaben im Antrag	5
1.4. Erfassung von beigepackten Waren.....	6
2. Papiermäßige Ausstellung von T2L(F)	7
2.1. Ausstellung von Statusnachweisen T2L(F) als Vertreter.....	7
2.2. Fehlende Möglichkeit direkter Datenübertragung aus Fremdsystemen	7
3. Verwendung von ACP-Bewilligungen	8

Einleitung

Seitens der EU-Kommission wurde eine verbesserte Version des PoUS-Systems zur Verfügung gestellt.

Diese bringt neben der Behebung der wesentlichsten Problemstellen auch Verbesserungen bei der Nutzerfreundlichkeit bei der Erfassung von T2L(F)-Anträgen mit sich.

Somit ist das PoUS-System ab 1.10.2024 als primäres Mittel zur Beantragung von Statusnachweisen T2L(F) zu verwenden.

1. Wesentliche Anpassungen

Mit der neuen Version des PoUS-STP (PoUS-Specific Trader Portal) wurden unter anderem folgende Anpassungen implementiert:

1.1. Einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung Daten

Die Erfassung von Warenpositionen, Packstücken, Dokumenten, Sonstigen Verweisen, Zusätzlichen Informationen erfolgt nun über die gesamte Anwendung einheitlich.

Beispiel Dokumente:

Dokumenten-kategorie	Art des Dokuments	Referenznummer	Datei	Datei-beschreibung	Aktionen
Keine Einträge gefunden.					

Der Eingabebereich wird durch Betätigen des „+“-Symbols geöffnet:

Dokumenten-kategorie *	Art des Dokuments *	Referenznummer *	Datei	Datei-beschreibung	Aktionen
Dokumenten-kategorie auswählen	Dokumentart auswählen		Upload		+

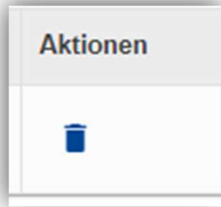
Daraufhin wird das entsprechende Dokument ausgewählt und die Referenznummer eingetragen

Dokumenten-kategorie *	Art des Dokuments *	Referenznummer *	Datei	Datei-beschreibung	Aktionen
Transport Document	N730 - LKW-Frachtbrief	1234567	Upload		+

Soll ein weiteres Dokument erfasst werden, ist über Klick auf das „+“ – Symbol eine weitere Eingabezeile zu öffnen.

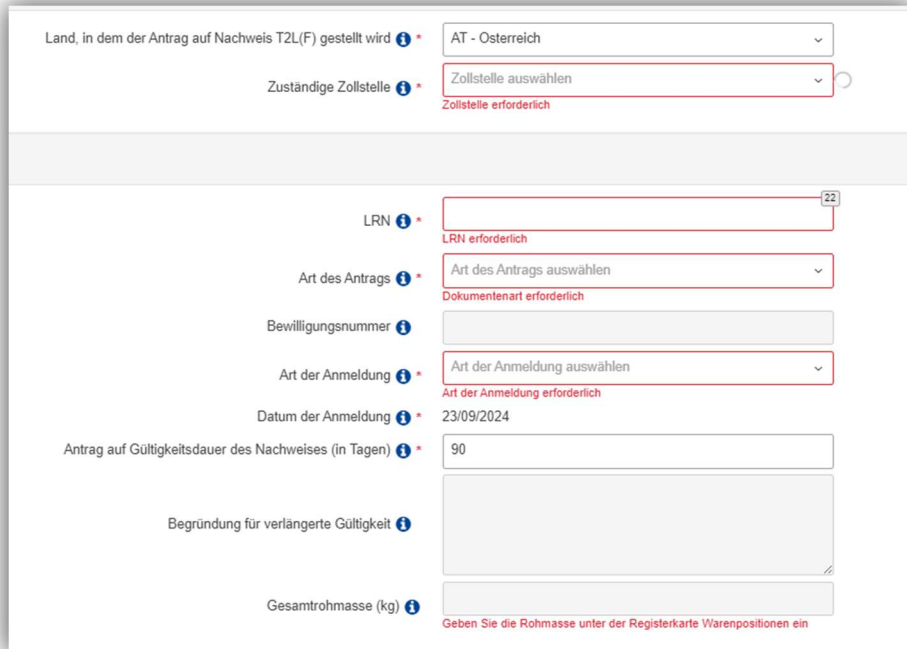
1.2. Einheitliches Symbol für das Löschen von Daten

In allen Bildschirmmasken wird nunmehr das Symbol des blauen Papierkorbs zum Löschen von Daten verwendet



1.3. Verbesserte Visualisierung von fehlenden Angaben im Antrag

Der Nutzer wird jetzt in verbesserter Form darauf hingewiesen, in welchem Bereich der Eingabemaske noch Datenangaben fehlen





The screenshot shows a web form with the following fields and their states:

- Land, in dem der Antrag auf Nachweis T2L(F) gestellt wird:** Dropdown menu with 'AT - Österreich' selected.
- Zuständige Zollstelle:** Dropdown menu with 'Zollstelle auswählen' selected. A red box highlights the dropdown, and the text 'Zollstelle erforderlich' is displayed below it.
- LRN:** Text input field with a red box around it and the text 'LRN erforderlich' below it.
- Art des Antrags:** Dropdown menu with 'Art des Antrags auswählen' selected. A red box highlights the dropdown, and the text 'Dokumentenart erforderlich' is displayed below it.
- Bewilligungsnummer:** Text input field, currently empty.
- Art der Anmeldung:** Dropdown menu with 'Art der Anmeldung auswählen' selected. A red box highlights the dropdown, and the text 'Art der Anmeldung erforderlich' is displayed below it.
- Datum der Anmeldung:** Text input field with the value '23/09/2024'.
- Antrag auf Gültigkeitsdauer des Nachweises (in Tagen):** Text input field with the value '90'.
- Begründung für verlängerte Gültigkeit:** Text area, currently empty.
- Gesamtrohmasse (kg):** Text input field, currently empty. Below it, the text 'Geben Sie die Rohmasse unter der Registerkarte Warenpositionen ein' is displayed.

1.4. Erfassung von beige packten Waren

Sind Waren unterschiedlicher Tarifierung gemeinsam in einem Packstück verpackt, muss nur bei einer Warenposition die Anzahl der Packstücke größer als „0“ sein. Bei den restlichen Warenpositionen müssen dann die <Art der Packstücke> und die <Versandzeichen> mit jenen aus dieser Warenposition übereinstimmen.

 When different Commodity codes (that must be declared in separate Goods items) are packed together in one kind of package, only one of the Goods Items will need to have a value different from '0' and they will all need to have the same Shipping Marks.

Art der Packstücke	Versandzeichen	Anzahl der Packstücke	Aktionen
CT - Karton	Karton 1	0	

2. Papiermäßige Ausstellung von T2L(F)

Die papiermäßige Ausstellung von T2L(F) ist in folgenden Fällen weiterhin möglich:

2.1. Ausstellung von Statusnachweisen T2L(F) als Vertreter

Da die Anmeldung als Vertreter über das USP in Österreich derzeit noch nicht möglich ist und diese Funktion voraussichtlich nicht vor Mitte 2025 zur Verfügung stehen wird, können Personen, die Anträge auf Statusnachweise T2L(F) in ihrer Vertreterfunktion einreichen möchten, dies weiterhin in Papierform machen.

Diese Maßnahme ist vorerst bis 01.06.2025 befristet.

2.2. Fehlende Möglichkeit direkter Datenübertragung aus Fremdsystemen

Unternehmen, die sehr viele oder sehr umfangreiche Anträgen auf Statusnachweis T2L(F) ausstellen, können aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Anbindung von Firmensystemen an das PoUS ebenfalls weiterhin das Papierverfahren anwenden.

Diese Maßnahme gilt derzeit unbefristet.

Vor der Inanspruchnahme einer der oben genannten Ausnahmeregelungen ist das zuständige Kundenteam des Zollamt Österreich zu kontaktieren. Es bedarf aber keines formellen Antrags!

3. Verwendung von ACP-Bewilligungen

Bewilligungen als Zugelassener Aussteller (ACP-Bewilligungen) dürfen, unabhängig ob Anträge auf Statusnachweis T2L(F) elektronisch oder papiermässig ausgestellt werden, nur verwendet werden:

- im eigenen Namen (Ausführer tritt mit seiner Bewilligung auf)
- in indirekter Vertretung für den Ausführer

Direkte Vertretung ist nur möglich, wenn der zu Vertretene über eine eigene ACP-Bewilligung verfügt!!

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Wien, 2021. Stand: Dezember 2021

Version: 1.0

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.